

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918
1916**

10 (10.11.1916)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. November

1916.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstmeldungen.

Verordnung. Die kirchlich-statistischen Nachweisungen betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1916, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 2. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr. — 3. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1916 betr. — 4. Die Pfarrsynoden für 1917 betr. — 5. Die Diöcesansynode Freiburg 1916, hier Dekanatswahl betr. — 6. Die Jubiläums-Sammlung des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung und der Bremer Gustav-Adolf-Jugendstiftung betr. — 7. Zeitgemäße Maßnahmen, insonderheit auch die Sicherung der Ernährung betr.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilungen.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:

der Pfarrer Max Huber in Wehr, freiwilliger Feldgeistlicher und
der Pfarrer Theophil Gußmann in Eisingen, Leutnant der Reserve.

Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Zähringer Löwen haben erhalten:

der Pfarrer Dr. Emil Ott in Neckarbischofsheim, Divisionspfarrer und
der Pfarrer Julius Paret in Fahrenbach, freiwilliger Feldgeistlicher.

Ray. A. I.

2. Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unterm 5. Oktober d. J. den Pfarrer Jakob Bier in Göbriichen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Baiertal zu ernennen,

unterm 14. Oktober d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Leininger auf die evang. Pfarrei Sexau auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären,

unterm 27. Oktober d. J. den von der Kirchengemeinde Schriesheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Wilhelm Kamm in Nimbürg zum Pfarrer in Schriesheim zu ernennen,

unterm 30. Oktober d. J. den Pfarrer Friedrich Stober in Dürrn gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Ispringen zu ernennen und

unterm 30. Oktober d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Wanner auf die evang. Ost-Pfarrei Emmendingen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

3. Verordnung.

Die kirchlich-statistischen Nachweisungen betr.

An sämtliche Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Zur Herbeiführung einer möglichsten Übereinstimmung unserer Vorschriften obigen Betreffs mit der vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ausgegebenen Anweisung ordnen wir an, daß künftig für alle Eintragungen in die Tabelle durchgehends die Grenzen des Kalenderjahrs eingehalten werden. Ereignisse und Handlungen des vorigen und nächsten Jahres haben unberücksichtigt zu bleiben und können höchstens, soweit dies im einzelnen Fall zur Aufklärung von Unterschieden als nötig erscheinen sollte, auf den Rückseiten der Nachweisungen unter den Bemerkungen erwähnt werden.

Ferner sind künftig alle kirchlichen Handlungen, welche sich auf auswärtige, d. h. nicht zu der betreffenden Parochie gehörige Personen beziehen, da, wo sie

in das Kirchenbuch eingetragen sind, nicht mehr da, wo die betreffenden Personen wohnhaft waren, mit in Berechnung zu ziehen.

Die Vorlage der an den Evang. Oberkirchenrat einzusendenden Fertigungen der Nachweisungen — Formular II — hat künftig spätestens bis 15. Mai jedes Jahres zu erfolgen.

Die „Allgemeinen Bemerkungen“ und die „Erläuterungen zu den einzelnen Spalten“ der Nachweisungen, K.G. u. V.Bl. 1900 Seite 188 ff., erleiden nach Vorstehendem folgende Änderungen:

In Ziffer 3 der „Allgemeinen Bemerkungen“ sind die Worte: „spätestens bis 1. Juli jedes Jahres“ zu ersetzen durch: „spätestens bis 15. Mai jedes Jahres“.

In Ziffer 5 ist hinter „Kalenderjahr“ ein Punkt zu setzen; die Worte: „mit Ausnahme“ bis „maßgebend sind“ fallen fort.

In Wegfall kommen ferner:

Ziffer 6 (erster und zweiter Abschnitt) der „Allgemeinen Bemerkungen“;

der zweite Satz im ersten Abschnitt der „Erläuterungen“ zu Spalte 4 und im zweiten Abschnitt dieser „Erläuterungen“ der Artikel „der“ vor dem Worte „Paare“, desgleichen die Worte: „welche unter a und c inbegriffen sind“ und der Satz: „Mehr kirchliche Trauungen u.s.w.“;

der zweite Abschnitt der „Erläuterungen“ zu Spalte 5 und der zweite Abschnitt der „Erläuterungen“ zu Spalte 8.

Die „Sonstige Mitteilung“ auf Seite 81 des K.G. u. V.Bl. für 1910 ist gegenstandslos.

Es empfiehlt sich, die Änderungen, die erstmals bei Aufstellung der im Jahr 1917 vorzulegenden Nachweisungen für das Kalenderjahr 1916 zu berücksichtigen sind, auf Seite 188 ff. des K.G. u. V.Bl. 1900 handschriftlich nachzutragen und die nicht mehr gültigen Stellen daselbst zu streichen. Die Pfarrämter und Pastorationsstellen haben über die geschehene Ergänzung der Verordnung Anzeige an die Dekanate zu erstatten, welche letztere über die Einkunft aller Anzeigen anher berichten werden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Ziegler.

4.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1916, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-)Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstelle für die Landeskirchensteuer.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer vom 26. Juni 1908 (Anlage zu Nr. 11 des K.G. u. V.Bl.) haben die Erheber der Landeskirchensteuer auf **1. Dezember** d. J. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1915/16 vollzogene Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesezten Kirchenkasse-Abteilung **Abrechnung** zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiermit veranlaßt, nach Anleitung der §§ 23—26 dieser die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hierfür maßgebenden Vorschriften und der etwaigen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Vergl. auch den Geschäftskalender in dem Anhang L der Handausgabe der Landeskirchensteuervorschriften unter November B-G und Dezember A-E (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908, den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr., K.G. u. V.Bl. S. 159). Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Vordrucke werden nach Behandlung gemäß § 24 A der Dienstweisung den Erhebern von der Kirchenkasse-Abteilung übersandt.

Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) wird nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen und auf der Abrechnung zu beurkunden. Vergl. hierzu die §§ 35 und 46 der Dienstweisung.

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis **5. Dezember** an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (§ 23 Abs. 2 und 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 19. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

2. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wonach tunlichst im Monat Dezember mit der Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds zu beginnen ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds	I. Klasse	die Jahre	1917	und	1918,
"	"	II. "	"	"	1917. 18 und 1919. 20,
"	"	III. "	"	"	1917. 18. 19 und 1920. 21. 22

zu umfassen (vergl. auch § 79 der Verw.Vorschr.).

Die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge hat nach den in §§ 63/68 der Vorschriften getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Musters 5 dazu und der Buchungsordnung (Beilage zu §§ 64 und 112 der Vorschriften) zu erfolgen.

Wir erwarten, daß die Bestimmungen in § 66 der Vorschriften, sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, damit nicht der Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben werden muß.

Die Bordrucke, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei unserer Expediatur zum Preis von 1 Mark für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat usw. beglaubigten Abschriften der vollzugsreifen Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften möglichst schon vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode d. i. vor dem 1. Januar 1917 anher vorzulegen; eintretenden Falls ist gemäß § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (K.G. u. V.Bl. S. 73) die Baurelation oder ein Auszug daraus anzuschließen.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

3. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1916 betr.

Nachstehende sieben Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Heinrich Eckardt von Mannheim,
 Albert Ehrle von Brünwettersbach,
 Willi Heil von Karlsruhe,
 Kurt Lehmann von Dossenbach,
 Friedrich Liede von Sennfeld,
 Fritz Mölbert von Kandern,
 Oskar Schumacher von Pforzheim.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

4. Die Pfarrsynoden für 1917 betr.

Die durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 auf das Jahr 1917 verschobene Pfarrsynode kommt mit Rücksicht auf die Zeitlage in Wegfall.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

5. Die Diöcesansynode Freiburg 1916, hier Dekanatswahl betr.

Die Diöcesansynode Freiburg hat am 25. Oktober 1916 den Pfarrer Otto Seitz in Ihringen auf 6 Jahre zum Dekan gewählt. Die Wahl wird kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

6. Die Jubiläums-Sammlung des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung und der Bremer Gustav-Adolf-Jugendstiftung betr.

1. Der Badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung hat an uns das Ersuchen gerichtet, zu gestatten, daß in den Gemeinden, wo es angängig ist, an Silvester, in allen andern Gemeinden an einem sonstigen geeigneten, für eine anderweitige Kollekte noch nicht ins Auge gefaßten Sonn- oder Feiertag im (Haupt-) Gottesdienst eine Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein erhoben werde.

Wir genehmigen diese Kollekte und empfehlen sie angelegentlich allen Gemeinden unserer Landeskirche. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar an die Verrechnung des Badischen Hauptvereins in Konstanz einzusenden.

2. Die Leitung der Gustav-Adolf-Kindergabe beabsichtigt, ihre Tätigkeit zu erweitern und im Reformationsjubiläumjahr 1917 eine Gustav-Adolf-Jugendstiftung für evangelische Waisen- und Erziehungshäuser zu errichten, und will sich dazu mittels Kinder- und Jugendbriefen an die evangelische Jugend mit der Bitte um Gaben für ihr Werk wenden. Wie der Zentralvorstand so hat auch der Badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung diesen Plan gutgeheißen mit der Bedingung, daß 1. die Gaben durch die Kasse des Hauptvereins gehen, 2. die Konfirmandengabe nicht geschädigt werde, 3. in der Christenlehre und in Jugendvereinigungen nur in diesem Fall ausnahmsweise für die Kindergabe gesammelt werde.

Wir empfehlen auch diese Sammlung angelegentlich. Ein Flugblatt darüber ist dieser Nummer des K.B. u. B.Vl. angeschlossen. Die Kinder- und Jugendbriefe sind in beliebiger Anzahl umsonst und postfrei vom Ausschuß für die Gustav-Adolf-Jugendstiftung in Bremen (Vorsitzender: Pastor D. Zauleck, Hornerstraße) zu erhalten.

Karlsruhe, den 1. November 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

7. Zeitgemäße Maßnahmen, insonderheit auch die Sicherung der Ernährung betr.

1. Wir teilen jetzt schon mit, daß wir beabsichtigen, gleich zu Beginn des neuen Jahres in allen Diöcesen Versammlungen mit den Geistlichen und Kirchenältesten, geeignetenfalls mit dem weiteren Kreis der Gemeindeglieder überhaupt, abzuhalten, um die Fragen und Aufgaben zu besprechen, die der Kirche und dem Pfarramt in der jetzigen Zeit auf religiös-sittlichem, vor allem aber auch auf sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiet erwachsen.

2. Inzwischen ist der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen — Bezirksauschuß Karlsruhe — an uns mit der Bitte herangetreten, wir möchten seinen Plan, durch Volksversammlungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung den tatsächlichen Zustand der Ernährung in den Städten darzulegen und sie zur reichlichsten Beifuhr von Lebensmitteln zu bewegen, unterstützen.

Wir zweifeln nicht, daß die Geistlichen der guten Absicht auch dieses Unternehmens, das die gemeinsamen Interessen von Stadt und Land nicht aus dem Auge läßt, ihren förderlichen Beistand durch Rat und Tat zukommen lassen werden. Hierzu dürfte schon die Predigt am Ernte- und Dankfest Gelegenheit bieten.

3. Nachdem nunmehr durch staatliche Maßnahmen eine Neuregelung der Versorgung der (städtischen) Bevölkerung mit Milch und Fett in die Wege geleitet ist, entsprechen wir gerne einem Ersuchen der Staatsbehörden und veranlassen die Herren Geistlichen, durch Aufklärung und Belehrung in ihren Gemeinden die Durchführung der gemeinnützigen Anordnungen nachhaltig zu unterstützen.

Karlsruhe, den 2. November 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

5.

Dienst erledigungen.

Großholzheim, Diocese Mosbach. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 280 *M* jährlich geleistet. Bewerbung innerhalb drei Wochen an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen, einzureichen bei der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung in Amorbach (Bayern); gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Prechtal, Diocese Hornberg. Bewerbungen innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

Rußheim, Diocese Karlsruhe-Land. Bewerbungen innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

Sulzburg, Diocese Müllheim. Bewerbungen innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

6.

Todesfälle.

Bestorben sind:

- am 17. Oktober d. J.: Klein, Karl, Pfarrer a. D. von Sulzburg,
am 26. Oktober d. J.: Gräbener, Natanael, Dekan in Müllheim.

7.

Sonstige Mitteilungen.

(Theologischer Kriegs-Lehrgang.) Auf Ersuchen des Central-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen evang. Kirche sei mitgeteilt, daß vom 28. bis 30. November d. J. im großen Sitzungssaal des Herrenhauses, Berlin W., Leipzigerstraße 3/4 ein theologischer (Kriegs-)Lehrgang über „Erfahrungen und Aufgaben während der Kriegszeit“ abgehalten wird.

Die Ordnung des Lehrgangs gestaltet sich folgendermaßen:

1. „Die religiöse Lage an der Front und daheim.“
Konsistorialpräsident D. Dr. von Bezzel-München.
2. „Altes Testament und Kriegsfrömmigkeit.“
Professor D. Bertholet-Göttingen.
3. „Wie predigen wir Evangelium in und nach dem Kriege?“
Professor D. Pfennigsdorf-Bonn.
4. „Weltkrieg und Heidenmission.“
Professor D. Mirbt-Marburg.
5. „Die Kriegsbetstunde.“
Oberhofprediger D. Dr. Dibelius-Dresden.
6. „Lazarettseelsorge.“
Stellvertr. Militäroberpfarrer des Gardekorps Bruhl-Lichterfelde.
7. „Entwicklung des Gemeindelebens während der Kriegszeit.“
Generalsuperintendent D. Hennrich-Magdeburg.
8. „Der Verkehr der Pfarrer mit ihren Gemeindegliedern im Felde.“
Generalsuperintendent D. Klingemann-Coblenz.

Der genaue Stundenplan wird auf Wunsch zugesandt.

Anmeldungen zur Teilnahme und sonstige Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Central-Ausschusses (Berlin-Dahlem, Post Lichterfelde 3, Altensteinstr. 51) zu richten.

Der Preis der Teilnehmerkarte beträgt 5 *M.* Außerdem werden noch ausgegeben: Teilnehmerkarten für einen Tag zum Preise von 2 *M.* und Teilnehmerkarten für eine Vorlesung zum Preise von 1 *M.* Bei Einsendung des Betrags an die Geschäftsstelle werden die Teilnehmerkarten vorher zugesandt.

(Befangenenseelsorge). Der Schriftführer des Ausschusses für Befangenen-seelsorge in Berlin-Steglitz, Humboldtstraße 14 I, Herr Direktor Schreiber, hat zwei Schriftchen herausgegeben, in denen er für alle, die in dieser Arbeit stehen, wertvolle Mitteilungen über die bestehenden Verordnungen des Kriegsministeriums, über den ganzen Aufbau der Arbeit und über die Bezugsquellen für Literatur zur Befangenenseelsorge macht.

1. „Die Seelsorge an den Kriegsgefangenen in Deutschland.“ Leipzig 1916, Verlag von Dörffling & Franke, Preis 20 Pf.
2. Die „deutsche Kriegsgefangenen-Seelsorge.“ Berlin 1916 im Kommissionsverlag bei der Verlagsbuchhandlung Fr. Zilleffer.

Unter Hinweis auf diese Schriften sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß von dem genannten Hilfsausschuß für die Befangenen aller Bekenntnisse Neue Testamente und Bibelteile sowie die vom preußischen Kriegsministerium zur Verteilung unter den Befangenen zugelassene religiöse Literatur frei bezogen werden können.